

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 18. November 2020

Taktanden Nr.: 7

KP2020-343

Schriftliche Anfrage Thomas Ulrich betreffend Marsch fürs Läbe

1.6.10.5

Schriftliche Anfragen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Mitglieder, Kommunikation und Gesellschaftspolitik unterbreitet der Kirchenpflege die Antwort auf die schriftliche Anfrage «Marsch fürs Läbe» zur Weiterleitung an das Kirchgemeindepament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 70 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindepaments,

beschliesst:

- I. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage betreffend «Marsch fürs Läbe» wird genehmigt und dem Kirchgemeindepament weitergeleitet.
- II. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste
 - Kommunikation Geschäftsstelle
 - Akten Geschäftsstelle

Antwort an das Kirchgemeindepapament

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Thomas Ulrich ist am 23. September 2020 beim Büro des Kirchgemeindepapaments eingereicht worden.

«Marsch fürs Läbe»

Der Zürcher Stadtrat hat schon zum zweiten Mal den «Marsch fürs Läbe» nicht bewilligt. Begründet wurde dies wieder mit der Unwilligkeit, die Sicherheit dieser Demonstration gegen gewaltbereite und antidemokratische Gegendemonstranten zu gewähren.

1. Mit welchen Massnahmen wird die Kirchenpflege die Organisatorinnen und Organisatoren des «Marsch fürs Läbe» unterstützen?

2. Wie gedenkt die Kirchenpflege beim Stadtrat zu intervenieren, damit Christinnen und Christen in ihren demokratischen Rechten nicht benachteiligt werden?

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet (zuständig in der Kirchenpflege ist Michael Braunschweig, Ressort Mitglieder, Kommunikation und Gesellschaftspolitik):

«Marsch fürs Läbe» ist als Verein organisiert und eine gemeinsame Aktion von evangelischen und katholischen Christinnen und Christen. Zur Trägerschaft gehört als einzige Partei die Eidgenössisch-Demokratische Union EDU. Die operative Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Abtreibungsgegner wird von einem Organisationskomitee wahrgenommen.

Wie mehrere Medien berichten, hat der Gesamtstadtrat auf Antrag von Sicherheitsvorsteherin Karin Rykart entschieden, dass der «Marsch fürs Läbe» am 18. September 2021 nicht durch Zürichs Innenstadt führen, sondern lediglich als stehende Kundgebung stattfinden darf. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung könne nicht mit verhältnismässigen Mitteln gewährleistet werden, so die Begründung. 2019 wurde die Kundgebung durch Teilnehmer einer unbewilligten Gegendemonstration gestört. Der Verein kündigt auf seiner Website an, gegen «das Verbot der Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit anzugehen». Ob und in welcher Tragweite die verfassungsmässigen Rechte tangiert sind, wird somit auf dem Rechtsweg entschieden werden, wie das bereits im Jahr 2019 der Fall war. Das Verwaltungsgericht hat damals festgehalten, dass die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausgehöhlt würde, wenn Kundgebungen, denen gewaltsame Gegendemonstrationen drohen, nur deshalb untersagt oder eingeschränkt würden (Urteil VB.2019.00453 vom 27. August 2019 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich).

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich ist nicht Mitglied des Vereins und unterstützt den Verein auch nicht finanziell. Eine kategorische Ablehnung von Abtreibungen erachten sowohl die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz als auch die Reformierte Kirche Zürich als nicht zielführend. Dieser Haltung schliesst sich auch die Kirchenpflege an.

Der Schutz und die Wahrung der verfassungsmässigen Rechte fällt in die Zuständigkeit der Gerichte. Im vorliegenden Fall werden keine demokratischen Rechte von Christinnen und Christen eingeschränkt, sondern verfassungsmässige Rechte von Einwohnerinnen und Einwohnern. Aus diesem Grund erachtet die Kirchenpflege sich als nicht zuständig, aktiv beim Stadtrat zu intervenieren. Dennoch teilt sie die Sorge darüber, dass die Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit trotz Vorliegen eines gerichtlichen Urteils in gleicher Sache erneut beschränkt wird.

Rechtliches

Die schriftliche Anfrage verpflichtet gemäss Art. 70 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparkaments die Kirchenpflege, über Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich Auskunft zu geben. Sie ist innert drei Monaten nach Zustellung schriftlich zu beantworten. Diese Frist ist mit vorliegender Antwort eingehalten.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 24. November 2020